

Die Landammänner Leontius Frick und Anton Marxer bestätigen, dass der Müller Christian Tscholl immer ordnungsgemäss abgerechnet hatte. Kopie Vaduz, 1742 Juli 14, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Wür ends unterschriebene landammänner der herrschafft Vaduz und Schellenberg¹ bezeugen mit diesem, daß wür den 25. April dies jahrs auf erhaltene befehl und beschehenes bitten des herrschafftlichen müllers Christian Tscholl² wegen denen mühle-kästen in der mittleren mühle und dem darinn zu einem kasten gebrauchten grösseren mässle, einen augenschein gehalten und erfunden, daß, wann dritt halb viertl frucht mit dem glatten mass gemässen, auf den mit dem glatten mass abgefähteten kasten geschüttet worden, solche eben so viel, nemblich zwey und ein halb viertl ausgetragen. Wann aber dritthalb viertl mit dem glatten mass gemässen, auf den mit dem rauhen oder grösseren mass gefochtenen kasten geschüttet worden, haben solche dritthalb viertl nur zwey rauhe viertl ausgemacht. Dem müller hätte also von denen dritthalb glatten viertlen dritthalb glatte mässlen vor seinen mühlelohn gehört. Anstatt dieser aber hat er, müller, von denen rauhen zwey vierteln zwey rauhe mässeln genohmen. Auf daß wür aber den unterschied zwischen den rauhen und glatten mässlen erkennen können, haben wür die dritthalb glatte mässlen in die 2 rauhe mässlen geschüttet und gegeneinander abgemessen und befunden, daß die 2 rauhe mässen fast den viertel theyl von einem glatten mässle weniger ausgemacht, alß dritthalb glatte massel, daß wür also nicht sehen oder finden können, daß er, müller, von seinen mühlelohn zu viel, sondern bey jeden dritthalb glatten viertlen frucht fast den vierten [2] theyll eines glatten mässle zu wenig genommen und durch solches mass niemand beschädiget werden können, so wür bey unserem pflicht und mit gutem gewissen bezeugen.

Geben Vaduz, den 14. Julii 1742.

Leonti Frickh³ landamman

Anthoni Marxer⁴ landamman

Als vorstehende copia mit dem vorgelegten original aufsatz collationando et auscultiert durchaus gleichförmig erfunden worden seye, wüth vermittelst aufgetrukhten hochfürstlichen canzley-signet und gewöhnlichen unterschrifft beurkundet. Markh Liechtenstein⁵, den 12. Junii 1748.
hochfürstlich liechtensteinischen canzley allda^a

[3] No. 2

^a Darunter ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.

¹ Die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg wurden im Jahr 1719 gemeinsam zum Fürstentum Liechtenstein erhoben.

² Christian Tscholl war Müller und erwarb 1736 das Gemeindebürgerrecht in Balzers. Vgl. Jürgen SCHINDLER, Tscholl; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 959–960.

³ Leontius Frick (1690–1754) war 1719 Schlossleutnant auf Gutenberg, ab 1721 Richter und von 1738 bis 1742 und 1746 Landammann der Landschaft Vaduz. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Frick, Leontius; in: HLFL 1, S. 250.

⁴ Anton Marxer aus Eschen (1692–1772) war Landammann der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Jürgen SCHINDLER, Marxer, Anton; in: HLFL 2, S. 585.

⁵ Vaduz, Gem. (FL).